

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. September

1959

### Inhalt:

Verordnung zur weiteren Durchführung der kirchlichen Wahlordnung

### \*Verordnung

### zur weiteren Durchführung der kirchlichen Wahlordnung

Vom 31. 8. 1959

Az. 11/0

#### I. Bericht über den Vollzug der Ältestenwahl

Die Berichte über den Vollzug der Ältestenwahl\*) sind von den Pfarrämtern und Pfarrvikariaten den Dekanaten bis zum **15. Oktober 1959** vorzulegen, die sie bis zum **1. November 1959** gesammelt an den Evang. Oberkirchenrat weiterleiten.

#### II. Ergänzung des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) durch Zuwahl

Wenn nach Durchführung der Ältestenwahl in einer Gemeinde die Anzahl der gewählten Ältesten weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Ältesten beträgt, ergänzt sich der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) durch **Zuwahl** (§ 27 WO):

1. Eine Ergänzung des Ältestenkreises durch **Zuwahl** (Kooptation) ist nur insoweit zulässig, als die Anzahl der gewählten Ältesten mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Ältesten beträgt (vgl. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 WO); im andern Fall hat der Bezirkswahlausschuß **Neuwahl** anzuordnen.

2. Für seine Ergänzung kann der Ältestenkreis nur Gemeindeglieder in Betracht ziehen, die die **passive Wahlfähigkeit** besitzen (§ 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 WO).

\*) Formblätter gehen den Pfarrämtern und Pfarrvikariaten noch zu.

3. Der Ältestenkreis gibt, in der Regel durch seinen Vorsitzenden, den Pfarrer, im Gottesdienst oder in anderer geeigneter Weise die Namen der Kandidaten bekannt, durch die sich der Ältestenkreis ergänzen will. Die Gemeinde ist hierbei darauf hinzuweisen, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied gegen vorgeschlagene Kandidaten **Einspruch** einlegen kann und daß der Einspruch innerhalb einer Woche schriftlich eingelegt werden muß und nur darauf gestützt werden kann, daß der Betroffene nicht die **passive Wahlfähigkeit** besitzt (vgl. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 u. 2 WO).

4. Wird ein Einspruch gegen einen der zur Ergänzung des Ältestenkreises genannten Kandidaten eingelegt, so ist sinngemäß nach § 11 WO zu verfahren.

5. Erfolgt kein Einspruch, so ist der Gemeinde am Sonntag nach Ablauf der Einspruchsfrist die **Zuwahl** als wirksam vollzogen bekanntzugeben. Hierbei ist auf die Möglichkeit der Anfechtung der **Zuwahl** für den Fall hinzuweisen, daß eine Verletzung des in den vorstehenden Ziffern 1-4 dargelegten Verfahrens und dadurch eine Beeinflussung des Ergebnisses der **Zuwahl** behauptet wird. Über eine Anfechtung der **Zuwahl** entscheidet der Landeswahlausschuß (vgl. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 WO).

6. Die zugewählten Ältesten sind wie die bei der allgemeinen Kirchenwahl gewählten Ältesten gemäß § 28 WO in einem Gottesdienst der Gemeinde in ihr Amt einzuführen.

### III. Bildung des Kirchengemeinderats

1. Zur Bildung des Kirchengemeinderats in den geteilten, aus mehreren Pfarrgemeinden bestehenden Kirchengemeinden ist auf folgendes hinzuweisen:

a) Die Ältesten der Pfarrgemeinden bilden zusammen mit den Pfarrern (Pfarrverwaltern, Pfarrvikaren) den Kirchengemeinderat (§ 31 Abs. 1 GO). Dies gilt grundsätzlich auch für den Ältestenkreis am Hauptort und die an Nebenorten im Kirchspiel gebildeten Ältestenkreise (§ 42 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 GO).

b) Bestehen an mehreren Nebenorten des Kirchspiels Ältestenkreise, so kann in einer Gemeindegatsatzung festgelegt werden, daß im Kirchengemeinderat die Zahl der Ältesten des Hauptortes durch die Zahl der Ältesten der Nebenorte nicht überschritten wird (§ 42 Abs. 3 GO). Als Verteilungsschlüssel für die Sitze im Kirchengemeinderat bietet sich das Verhältnis der Gesamtseelenzahl der Kirchengemeinde zu den Seelenzahlen in den beteiligten Pfarrgemeinden an (siehe auch § 31 Abs. 2 GO).

c) Da die Satzung im Sinne der Ziffer b) die Grundlage für die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats in der geteilten Kirchengemeinde bildet, bedarf sie der Zustimmung aller beteiligten Ältestenkreise im Kirchspiel, wobei in den einzelnen Ältestenkreisen jeweils die einfache Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder genügt (§ 37 Abs. 3 GO). Es empfiehlt sich, daß der Ältestenkreis des Hauptortes die Satzung entwirft und die beteiligten Ältestenkreise möglichst in einer gemeinsamen Sitzung über den Satzungsentwurf beraten. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Kommt im Kirchengemeinderat eine Satzung nicht zustande, so kann der Evang. Oberkirchenrat sie erlassen.

2. Für das Verhältnis des Kirchengemeinderats einer einfachen (aus einer Pfarrgemeinde bestehenden) oder geteilten (aus mehreren Pfarrgemeinden bestehenden) Kirchengemeinde zu den Ältestenkreisen, die an außerhalb des Kirchspiels gelegenen Diasporaorten gebildet sind, trifft die Grundordnung keine ausdrückliche Regelung. Grundsätzlich sind die Ältesten am Diasporaort nicht am Kirchengemeinderat beteiligt, soweit nicht im Einzelfall eine vom Kirchengemeinderat zu erlassende Gemeindegatsatzung für bestimmte Gegenstände eine Beteiligung vorsieht.

### IV. Bildung der Bezirkssynode

1. Jeder zum Kirchenbezirk gehörige Ältestenkreis — d. h. auch die an Nebenorten und Diasporaorten gebildeten Ältestenkreise — wählt aus seiner Mitte einen Bezirkssynodalen und einen Stellvertreter und, wenn mehr als 6 Älteste vor-

handen sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter (§ 29 WO).

a) Für die Wahl der Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreter ist ein bestimmtes Verfahren in der Wahlordnung nicht vorgeschrieben. Im Hinblick auf die geringe Größe der Wahlkörper kann sich je nach den näheren Umständen eine schriftliche und geheime Abstimmung erübrigen und die Wahl — falls der Ältestenkreis es so beschließt — auf eine mündliche Zustimmung zu einem mündlichen Wahlvorschlag hinauslaufen. Gewählt ist gemäß § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 WO, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

b) Die Pfarrämter (Pfarrvikariate) werden gebeten, die aus der Mitte der Ältestenkreise gewählten Bezirkssynodalen und ihre Stellvertreter den zuständigen Dekanaten bis spätestens **15. September 1959** zu nennen.

2. Außer den gewählten Ältesten besteht die Bezirkssynode aus den ein Gemeindepfarramt (Pfarrvikariat) im Kirchenbezirk verwaltenden Geistlichen (§ 74 Abs. 1 GO).

3. Die Dekanate werden gebeten, in der Zeit **von Mitte September bis Ende November 1959** die neue Bezirkssynode zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. In der Sitzung sind zu wählen:

a) die Mitglieder des Bezirkskirchenrats gemäß § 30 WO (s. unten Abschnitt V);

b) die Laiensynodalen und die geistlichen Synodalen in die Landessynode gemäß § 31 WO (s. unten Abschnitt VI).

Es wird den Dekanaten empfohlen, der Einladung zur Bezirkssynode ein Verzeichnis aller Bezirkssynodalen (Laien und Geistlichen) beizufügen, damit die einzelnen Mitglieder der Bezirkssynode schon vor dem Zusammentreten der Bezirkssynode sich ein ungefähres Bild über ihre Zusammensetzung machen können. Soweit der Kirchenbezirk zur Wahl des Pfarrers in die Landessynode mit einem benachbarten Kirchenbezirk verbunden ist (s. unten VI, 2), empfiehlt es sich, auch die Namen der zur anderen Bezirkssynode gehörenden Pfarrer mitzuteilen.

### V. Bestellung des Bezirkskirchenrats

1. Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte zu Mitgliedern des Bezirkskirchenrats zwei Pfarrer, davon den einen zum Dekanstellvertreter, zwei Älteste und je einen Stellvertreter für die vorgenannten vier Mitglieder des Bezirkskirchenrats (§ 30 Abs. 1 WO).

2. Die Wahlordnung enthält für das Wahlverfahren keine ausdrückliche Regelung. In Anbetracht der Größe des Wahlkörpers und der Notwendigkeit, auch Stellvertreter für die Mitglieder des Bezirkskirchenrats zu wählen, empfiehlt sich eine schriftliche geheime Abstimmung.

Die mündlich oder schriftlich bei dem Vorsitzenden der Bezirkssynode eingehenden Wahlvorschläge sind bei diesem Verfahren zu einem Wahlvorschlag zu vereinigen, der mindestens die Namen von 8 Kandidaten, nämlich von vier Pfarrern und vier Laien, enthalten muß. Jedes Mitglied der Bezirkssynode wird dann zweckmäßigerweise nur vier der vorgeschlagenen Kandidaten, nämlich zwei Pfarrer und zwei Laien, als Mitglieder des Bezirkskirchenrats wählen dürfen. Es entscheidet sich dann bei der Auszählung der Stimmen nach der auf jeden Vorgeschlagenen entfallenden Stimmenzahl, wer Mitglied und wer stellvertretendes Mitglied des Bezirkskirchenrats ist.

Es können die Mitglieder des Bezirkskirchenrats und ihre Stellvertreter auch in getrennten Wahlgängen gewählt werden.

3. Bei der Wahl des Dekanstellvertreters kann — worauf vor Beginn der Wahl hinzuweisen ist — so verfahren werden, daß Dekanstellvertreter derjenige Pfarrer ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Es kann aber auch in getrennten Wahlgängen in der Weise vorgegangen werden, daß etwa einer der beiden zu Mitgliedern des Bezirkskirchenrats gewählten Pfarrer vom Vorsitzenden oder aus der Mitte der Bezirkssynode mündlich als Dekanstellvertreter vorgeschlagen wird. Sollte diesem Vorschlag nicht mit einfacher Mehrheit zugestimmt werden, so wäre der andere zum Mitglied des Bezirkskirchenrats gewählte Pfarrer als gewählter Dekanstellvertreter anzusehen. Es kann der getrennte Wahlgang auch durch schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, wobei die beiden im ersten Wahlgang zu Mitgliedern des Bezirkskirchenrats gewählten Pfarrer die zum Dekanstellvertreter vorgeschlagenen Kandidaten sind und jedes Mitglied der Bezirkssynode seine Stimme für einen der beiden abgeben kann.

### VI. Die Wahl zur Landessynode

1. Jede Bezirkssynode wählt, in der Regel aus ihrer Mitte, einen Ältesten in die Landessynode. Ausnahmsweise kann zum Landessynodalen auch ein zum Kirchenbezirk gehöriger Ältester gewählt werden, der nicht Mitglied der Bezirkssynode ist. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahlen kirchenamtlich festgestellten Seelenzahl 60 000 und mehr Evangelische, so wählt die Bezirkssynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Landessynodalen (vergl. § 31 Abs. 1 Satz 2 WO). Stellvertreter sind für die Landessynodalen nicht zu wählen.

2. Zur Wahl von je einem Pfarrer in die Landessynode hat der Landeskirchenrat gemäß §§ 31 Abs. 2, 32 WO durch Beschluß vom 9. 7. 1959 unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der Strukturverwandtschaft der miteinander verbundenen Kirchenbezirke folgende Wahlbezirke gebildet:

### Wahlbezirke für die Wahl der Pfarrer in die Landessynode (gem. § 31 Abs. 2 der kirchl. Wahlordnung)

Wahlbezirk	Kirchenbezirk (e)	Zahl der Evangelischen (lt. kirchl. Statistik 1958, Tabelle II)	
		einzel	zusammen
1	Mannheim	148 610	148 610
2	Heidelberg	80 325	80 325
3	Oberheidelberg	63 576	63 576
4	Karlsruhe-Stadt	107 078	107 078
5	Freiburg	68 426	68 426
6	Lörrach	60 189	60 189
7	Konstanz	66 355	66 355
8	{ Wertheim Boxberg	{ 15 966 7 867 }	23 833
9	{ Adelsheim Mosbach	{ 9 480 22 624 }	32 104
10	{ Neckargemünd Neckarbischofsheim	{ 32 824 13 015 }	45 839
11	Ladenburg-Weinheim	49 834	49 834
12	{ Bretten Sinsheim	{ 37 905 30 041 }	67 946
13	{ Karlsruhe-Land Durlach	{ 31 814 51 899 }	83 713
14	{ Pforzheim-Stadt Pforzheim-Land	{ 57 903 27 127 }	85 030
15	{ Baden-Baden Rheinbischofsheim	{ 43 723 35 296 }	79 019
16	{ Lahr Emmendingen	{ 47 313 42 233 }	89 546
17	{ Müllheim Schopfheim	{ 23 414 35 466 }	58 880
18	Hornberg	50 356	50 356
			1 260 659

3. Die Synoden der miteinander verbundenen Kirchenbezirke wählen den gemeinsam in die Landessynode zu entsendenden Pfarrer in einer gemeinsamen Tagung (§ 32 Satz 2 WO). Den Vorsitz hat der dienstälteste Dekan. Ist der Vorsitzende als Kandidat benannt, so gibt er den Vorsitz bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl an ein anderes geistliches Mitglied der Bezirkssynode ab.

a) Nach § 31 Absatz 2 WO ist es nicht ausgeschlossen, daß in die Landessynode ein im Bereich eines Kirchenbezirks tätiger, mit übergemeindlichen Aufgaben oder der hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht beauftragter Pfarrer der Landeskirche (vgl. § 60 Abs. 1 GO) gewählt wird. Hierbei ist freilich zu berücksichtigen, daß Pfarrer der Landeskirche gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO frei versetzbar sind.

b) Auch für die Wahlen zur Landessynode schreibt die Wahlordnung kein bestimmtes Verfahren vor. Das einzuschlagende Verfahren der Wahl ist durch Beschluß der Bezirkssynode vorher festzulegen.

- aa) Es empfiehlt sich auch hier die Durchführung einer schriftlichen geheimen Abstimmung, nachdem die einzelnen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag vereinigt sind. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn zunächst eine unverbindliche Vorabstimmung stattfindet, um den Bezirkssynodalen, die sich zum Teil noch gar nicht kennen, ein Bild darüber zu geben, wer als meistgeeignet in Frage kommt, und sie dadurch in die Lage zu versetzen, ihre endgültige Stimme dann den berufensten Kandidaten zu geben.
- bb) Die Laiensynodalen und die geistlichen Mitglieder der Landessynode sollten jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Dies ist bei den zur Wahl des Pfarrers in die Landessynode verbundenen Kirchenbezirken schon deshalb notwendig, weil für die Wahl der Laien und des Pfarrers verschiedene Wahlkörper zuständig sind. Zur Wahl der Laiensynodalen treten die verbundenen Bezirkssynoden wieder auseinander.

#### VII. Berichterstattung

1. Die Dekanate übersenden die Einladung zu der Bezirkssynode einschließlich der Liste der Bezirkssynodalen und der beratenden Mitglieder auch an den Evang. Oberkirchenrat.

2. Das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der von der Bezirkssynode vorgenommenen Wahlen ist alsbald dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

3. Unmittelbar nach der Tagung der Bezirkssynode ist vom Dekanat getrennt mitzuteilen:

- a) Zu- und Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Beruf, Wohnort und Wohnung der in die

- Landessynode Gewählten. Bei den Laiensynodalen wolle außerdem angegeben werden, ob sie Mitglieder der Bezirkssynode sind. Da die Mitglieder der Landessynode im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden, ist genaue Berichterstattung erforderlich;
- b) der Name des gewählten Dekanstellvertreters (wegen der Bestätigung gemäß § 84 Abs. 1 GO) sowie eine Aufstellung der neuen Mitglieder des Bezirkskirchenrats.

Karlsruhe, den 31. August 1959

**Evang. Oberkirchenrat:**

Wend t

#### Hinweis

Jedem Pfarramt und Pfarrvikariat geht ein **zusätzliches Stück** dieser Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes zur Weitergabe an die Bezirkssynodalen zu.

---

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10-12 Uhr  
und 15.30-17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.